

# Praxis für Logopädie

Reiner Baltes & Britta Meyer-Baltes

Liebe Patientin, lieber Patient,

seit dem 1. Januar 2004 gibt es zahlreiche gesetzliche Änderungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

1. Zuzahlungen zu logopädischen Behandlungen müssen nur dann geleistet werden, wenn das **achtzehnte Lebensjahr** vollendet ist.
2. Wenn Sie zuzahlungspflichtig sind, beträgt Ihr Eigenanteil **ab dem 01.01.2004** für alle erhaltenen Leistungen **10 % der Gesamtkosten** (bis 31.12.2003: 15%) der Behandlung.
3. Darüber hinaus sind die LogopädInnen gesetzlich verpflichtet von den Patienten für **jedes Rezept eine Gebühr von 10,- €** einzufordern. Diese Rezeptgebühr muss immer eingefordert werden - unabhängig von der verordneten Therapieanzahl.
4. Ab dem 1.1.2004 haben Sie die Möglichkeit, einen **Befreiungsausweis** nach neuem Recht zu beantragen. Einen solchen bekommen Sie für den Rest des jeweiligen Kalenderjahres, wenn Sie die Belastungsgrenze für jährlich zu leistende Zuzahlungen in Höhe von 2 % Ihrer Jahresbruttoeinnahmen erreicht haben. Für chronisch kranke Patienten liegt diese Belastungsgrenze bei 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen. Sicherlich berät Ihre Krankenkasse Sie gerne dazu, welche Befreiungsgrenze für Sie maßgeblich ist. Sie müssen allerdings selbst nachhalten, wann diese Grenze bei Ihnen erreicht ist – deshalb ist es wichtig, dass Sie alle Belege von geleisteten Zuzahlungen aufbewahren!